

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „DUVENSTEDT aktiv e.V.“ Sitz ist Hamburg-Duvenstedt.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Attraktivität des Standortes Duvenstedt. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images und des Bekanntheitsgrades Duvenstedts,
- Organisation weiterer gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des Standortes Duvenstedt,
- Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern,
- Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen,
- Förderung der Zusammengehörigkeit im Stadtteil Duvenstedt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können als Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen sowie Interessenverbände des Quartiers Duvenstedt angehören.

(2) Dem Verein können im Ausnahmefall auch natürliche und juristische Personen sowie Interessenverbände beitreten, die nicht dem Standort Duvenstedt angehören, sofern sie die Belange des Vereins fördern wollen.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Vor einer Ablehnung muss der Beirat angehört werden. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung überprüft werden.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate und ist nur zum Jahresende zulässig.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es ist berechtigt, eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Mitgliederversammlungen schriftlich zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat das Erlöschen seiner Vollmacht unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Beitragszahlungen

(1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitragsordnung des Vereines „Duvenstedt aktiv e.V.“
Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden ab 2007 in geraden Kalenderjahren und der 2. Vorsitzende sowie alle anderen Vorstände in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

(3) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

c) Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung,
Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluss des Kassenberichts.
d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – geleitet.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.

(3) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats,
- f) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden – soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 15 % aller Mitglieder verlangen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zehn Mitglieder in den Beirat. Daneben kann der Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangelegenheiten. Insbesondere bereitet der Beirat den Jahreswirtschaftsplan vor.

(3) Der Beirat setzt sich aus mindestens drei Arbeitsgruppen zusammen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Ortsentwicklung
- c) Organisation besonderer Maßnahmen

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das etwa vorhandene Vermögen einem in Duvenstedt ansässigen Verein oder Projekt mit vergleichbarer Zielsetzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

Hamburg, 9. September 2018